

b. Entgegenkommende oder den Transport einholende Fuhrwerke oder Reiter müssen den mit Sprengstoffen zc. beladenen Wagen ganz ausweichen.

c. Besteht die Sendung aus einer größeren Anzahl von Wagen, so können Gruppen von 2 bis 3 Wagen gebildet werden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 m Abstand halten; die Gruppen müssen jedoch in mindestens 50 m Entfernung von einander bleiben.

Zu § 16.

Bei dem Abladen ist die Zusatzbestimmung zu § 5 entsprechend zu berücksichtigen.

Gera, den 30 September 1888.

Königlich Preuss.-P. Ministerium.

Dr. E. v. Meulwig.

Dr. Winkler.